

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 1993



3487. Quartierplan Brestenbühl 2. Teil, Hochfelden

Am 22. Oktober 1993 ersuchte der Gemeinderat Hochfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. August 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Brestenbühl 2. Teil.

Gde. Hochfelden

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. August 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. September 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stadlerstrasse, im Osten durch die Dorfstrasse, im Süden durch die Schmiedgasse sowie den Buckgassweg und im Westen durch die Ganzenbreitestrasse und den Staldernweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hochfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen und Wege sowie die Halden- und die Rebhaldenstrasse, der Rebweg, der Haldenweg, der Kindergartenweg und der Brunnenweg. Die an der Haldenstrasse auf 18,8 m, an der Rebhaldenstrasse auf 17,1 m und an den Fusswegen auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde verzichtet. Ab der Stadlerstrasse zum Haldenweg, zwischen dem Rebweg und dem Buckgassweg sowie der Rebhaldenstrasse und der Ganzenbreitenstrasse werden mit einem Abstand von 5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Hochfelden hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform den Empfindlichkeitsstufen II bzw. III zugeordnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 24. August 1993 festgesetzte Quartierplan Brestenbühl 2. Teil wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. November 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller